OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653549/5/JP**

Datum: **Linz, 28. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. April 2025, GZ: BHUUVerk-2025-130446/2-Pey, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 17. April 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung der zweiten Ausbildungsphase (Fahrsicherheitstraining, verkehrspsychologisches Gruppengespräch, Gefahrenwahrnehmungstraining sowie Perfektionsfahrt). Begründend führt die Behörde an, dass mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2024 die Anordnung erteilt worden sei, dass der Beschwerdeführer eben diese fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase bis längstens 14. April 2025 zu absolvieren habe. In diesem Bescheid sei dem Beschwerdeführer auch zur Kenntnis gebracht worden, dass die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen werde, wenn die Anordnung nicht befolgt werde. Der Beschwerdeführer habe, obwohl ihm dieser Bescheid nachweislich am 23. Dezember 2024 zugestellt worden sei und in Rechtskraft erwachsen sei, die fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase nicht absolviert.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In seiner Beschwerde gibt der Beschwerdeführer an, dass es seit Dezember 2024 mehrere Monate wetterbedingt nicht möglich gewesen wäre, die notwendigen ausständigen Stufen der zweiten Ausbildungsphase zu absolvieren und er ersuchte um eine Fristverlängerung bis Mitte Juni 2025.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem im Akt aufliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister, und der Beschwerde. Der Beschwerdeführer wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. Juli 2025 ersucht, mitzuteilen, ob zwischenzeitlich die fehlenden Teile der Ausbildungsphase absolviert wurden bzw. für wann diese geplant sind. Der Beschwerdeführer übermittelte daraufhin folgendes Schreiben: „Ich habe am 14.5.2025 (!) Einspruch gegen den Bescheid GZ: BHUUVerk-2025-130446/2-Pey erhoben. In Ihrem Schreiben vom 9.7.2025, welches ich im Rahmen des ersten Zustellungsversuches am 16.7.2025 erhalten

habe, teilen Sie mir nun mit, dass bis 1.8.2025 der Nachweis über die erfolgte zweite Ausbildungsphase zu erbringen ist, was faktisch völlig unmöglich ist, da zwischen Fahrsicherheitstraining und Perfektionsfahrt 2 Monate zeitlicher Abstand vorgeschrieben ist.
Das Erbringen des Nachweises innerhalb dieser Frist wäre nur dann möglich gewesen, wenn ich bereits spätestens am 30.5.2025 das Fahrsicherheitstraining absolviert hätte und sofort nach zwei Monaten exakt am 30.7. ein Termin für die Perfektionsfahrt frei gewesen wäre - meine völlig flexible Verfügbarkeit natürlich auch vorausgesetzt.
Auch mit dem in Ihrem Schreiben angeführten Datum vom 4.7.2025 = Datum der Vorlegung meiner Beschwerde an das Bezirksgericht wäre eine Durchführung der noch offenen Schulungen unmöglich gewesen.

Ich stelle daher einen Antrag auf Fristverlängerung > Durchführung des Fahrsicherheits-trainings am 3.8.2025 (bereits fixiert) d.h. Durchführung der Perfektionsfahrt realistisch spätestens bis 31.10.2025."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund dieses Schreibens wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. August 2025 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, die Bestätigung über die Durchführung des Fahrsicherheitstrainings vom 3. August 2025 zu übermitteln. Darauf erfolgte keine Reaktion seitens des Beschwerdeführers.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Beschwerdeführer wurde am 14. Juni 2023 eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A erteilt. Laut Führerscheinregister hat der Beschwerdeführer nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit (14 Monate) die erforderlichen Stufen der Mehrphasenausbildung absolviert. Die belangte Behörde verständigte daher den Beschwerdeführer darüber, dass er die fehlenden Teile der Mehrphasenausbildung binnen (weiteren) vier Monaten zu absolvieren habe. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis zum 14. April 2025 folgende Stufen der zweiten Ausbildungsphase für die Klassen A1, A2, und A zu absolvieren: Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, ein Gefahrenwahrnehmungstraining sowie eine Perfektionsfahrt.

Mit Bescheid vom 17. April 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung der zweiten Ausbildungsphase. Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Beschwerde wurde nicht ausgeschlossen.

Daraufhin richtete der Beschwerdeführer am 9. Mai 2025 ein Schreiben an die belangte Behörde, in welchem er angab, dass die ausständige Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings am 30. Mai 2025 bei B__ stattfinden werde sowie die ebenfalls ausständige Perfektionsfahrt bis spätestens Mitte Juni absolviert werde. Der Beschwerdeführer ersuchte um Fristverlängerung auf Kulanz. Am 14. Mai 2025 erhob der Beschwerdeführer per Email „Einspruch" gegen den Bescheid vom 17. April 2025 und ersuchte wiederum um Fristverlängerung bis Mitte Juni 2025. Mit Schreiben vom 26. Mai 2025 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass beabsichtigt sei, den Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung der Klassen A1, A2, und A zur Gänze aufzuheben, wenn der Beschwerdeführer den Nachweis über die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase bis 30. Juni 2025 (einlangend) vorlegen könne. Mit Schreiben von 4. Juli 2025 legte die belangte Behörde dem Gericht die gegenständliche Beschwerde vor.

Die ausständige zweite Ausbildungsphase absolvierte der Beschwerdeführer bis zum Tag dieser Entscheidung nicht.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die relevanten Bestimmungen aus dem Führerscheingesetz (FSG) lauten:

„Zweite Ausbildungsphase – Allgemeines
§ 4a. (1) Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B haben deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A (A1, A2) und B) zu durchlaufen.
(2) Ausgenommen von den Bestimmungen über die zweite Ausbildungsphase sind Besitzer von ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigungen, die ihren

Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach dem Erwerb ihrer Lenkberechtigung im Ausland nach Österreich verlegen, selbst wenn eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 erteilt wurde.
(3) Der Besitzer einer Lenkberechtigung der in Abs. 1 genannten Klassen ist zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nicht verpflichtet, wenn er
1. seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) ins Ausland verlegt hat oder
2. innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lenkberechtigung sich nachweislich für mindestens sechs Monate zum Zweck des Besuches einer Schule oder Universität im Ausland aufhält und zum Zeitpunkt einer etwaigen Wiederbegründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder des Aufenthaltes in Österreich der Erwerb der Lenkberechtigung länger als zwölf Monate zurückliegt.
(4) Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind
1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet,
gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.
(5) Perfektionsfahrten sind von Fahrschulen unter Anleitung eines geeigneten Ausbildners abzuhalten. Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2 und A dürfen auch von Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, abgehalten werden. Perfektionsfahrten dürfen von Fahrlehrern für die Klasse A oder von Instruktoren, die zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings befugt sind, durchgeführt werden. Über die Perfektionsfahrten sind von der durchführenden Stelle entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Perfektionsfahrt umfasst
1. eine Fahrt im Beisein des Ausbildners und
2. ein Gespräch mit dem Ausbildner.
Die Perfektionsfahrt gilt als Ausbildungsfahrt. Eine Durchführung der Perfektionsfahrt ist zulässig, auch wenn der Betreffende nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung ist.
(6) Das Fahrsicherheitstraining ist unter der Leitung eines besonders geeigneten Instruktors durchzuführen. Zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings sind befugt:
1. Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind und
2. Fahrschulen,
die über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen. Das Fahrsicherheitstraining hat auf einem geeigneten Übungsgelände stattzufinden. Die besondere Eignung der durchführenden Stellen sowie der durchführenden Instruktoren wird durch eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der in Z 1 und 2 genannten Stellen sowie einem Vertreter einer für Verkehrssicherheitsfragen zuständigen Institution sowie allenfalls zwei vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und

Technologie zu entsendenden Vertretern festgestellt. Die Kommission wird vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Entscheidungen der Kommission sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde sind die entsprechenden Unterlagen der Behörde zur Verfügung zu stellen. Entscheidet die Kommission, dass bei einer durchführenden Stelle oder bei einem Instruktor die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung von Fahrsicherheitstrainings nicht gegeben sind oder entscheidet die Kommission nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einbringen des Ansuchens, so kann der Betreffende von der Behörde eine Entscheidung über sein Ansuchen verlangen. Ergibt die Prüfung durch die Behörde, dass dem Antrag stattzugeben ist, hat die Behörde die Zuständigkeit der Kommission zur Entscheidung festzustellen. Diese hat unverzüglich zu entscheiden. Ergibt die Prüfung der Behörde, dass dem Antrag nicht stattzugeben ist, hat die Behörde über den Antrag mit Bescheid abzusprechen. Für diese Erledigung ist ein Aufwandersatz zu entrichten, der der Gebietskörperschaft gebührt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die das Ansuchen der durchführenden Stelle oder des Instruktors inhaltlich prüft.
(6a) Die in Abs. 6 genannte Kommission kann zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Qualifikation der Instruktoren und Übungsplätze beschließen, dass Kontrollen bei der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle notwendig sind und diese durchführen. Die durchführende Stelle hat den entsendeten Kommissionsmitgliedern Zutritt zu ihren Räumlichkeiten bzw. dem Übungsplatz zu gewähren und bei den Kontrollen entsprechend mitzuwirken. Wird der Zutritt verweigert oder die Kontrolltätigkeit beharrlich behindert, so ist die Behörde davon in Kenntnis zu setzen, die die Berechtigung der durchführenden Stelle zu widerrufen hat.
(7) Das verkehrspsychologische Gruppengespräch und das Gefahrenwahrnehmungstraining sind unter der Leitung eines besonders ausgebildeten Psychologen durchzuführen.

Zweite Ausbildungsphase – Konkrete Inhalte
§ 4b. (1) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B hat – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der

Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.
(2) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist.
(3) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, die alle an einem Tag abzuhalten sind, im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Zwischen der Absolvierung der in Z 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.
(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:
1. den Inhalt, den Umfang und den Ablauf der Perfektionsfahrten;
2. den Inhalt, den Umfang und Ablauf des Fahrsicherheitstrainings sowie die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Fahrsicherheitstrainings;
3. die Zusammensetzung und die Entscheidungsfindung der in § 4a Abs. 6 genannten Kommission;
4. den Inhalt und den Umfang des verkehrspsychologischen Gruppengesprächs und des Gefahrenwahrnehmungstrainings sowie die persönlichen Voraussetzungen zu deren Durchführung und
5. die Höhe des in § 4a Abs. 6 genannten Aufwandersatzes.

Zweite Ausbildungsphase – Verfahren
§ 4c. (1) Die jeweils durchführende Stelle hat die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahrsicherheitstraining und das, bei den Klassen A1, A2 und A auch das Gefahrenwahrnehmungstraining, als Einheit anzusehen sind und von der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle einzutragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der C__ die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs. 6 Z 1 genannten Vereine an das Führerscheinregister zu ermöglichen.
(2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.
(3) Wurde die Lenkberechtigung auf mehr als 18 Monate entzogen, so ist die zweite Ausbildungsphase nach einer eventuellen Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu durchlaufen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Ersterteilung der Lenkberechtigung absolviert wurde."

§ 24 Abs. 3 Satz acht FSG lautet: „Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

3.2. Dem Beschwerdeführer wurde am 14. Juni 2023 eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A erteilt. Laut Führerscheinregister hat der Beschwerdeführer nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit die erforderlichen Stufen der Mehrphasenausbildung absolviert. Die belangte Behörde verständigte daher den Beschwerdeführer darüber, dass er die fehlenden Teile der Mehrphasenausbildung binnen vier Monaten zu absolvieren habe. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis zum 14. April 2025 folgende Stufen der zweiten Ausbildungsphase für die Klassen A1, A2, und A zu absolvieren: Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, ein Gefahrenwahrnehmungstraining sowie eine Perfektionsfahrt.
Die ausständige zweite Ausbildungsphase absolvierte der Beschwerdeführer bis zum Tag dieser Entscheidung nicht.

Gemäß § 4c Abs. 2 iVm § 24 Abs 3 FSG war dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A daher bis zur Befolgung der Anordnung – nämlich der Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase – zu entziehen.

3.3. Ergänzend soll an dieser Stelle angeführt werden, dass dem Beschwerdeführer rechtzugeben ist, wenn er in seinem Schreiben vom 21. Juli 2025 angibt, dass er spätestens am 30. Mai 2025 das Fahrsicherheitstraining absolviert haben hätte müssen, um bis Ende Juli 2025 die Nachweise über das Absolvieren der zweiten Ausbildungsphase vorlegen zu können. Das ist auch genau der Zeitplan, den er selbst in seinem Schreiben vom 9. Mai 2025 an die belangte Behörde vorgeschlagen hat. Der Beschwerdeführer hat jedoch weder in den 14 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 und A, noch in den vier Monaten danach bis zur Erlassung der Anordnung vom 19. Dezember 2024, noch in der bescheidmäßig gesetzten Frist zur Befolgung der Anordnung bis 14. April 2025 oder bis zum von ihm selbst angegebenen 30. Mai 2025, noch am zuletzt als fixierten Termin genannten 3. August 2025 auch nur einen Teil der zweiten Ausbildungsphase absolviert. Es war nun daher – mehr als 26 Monate nach Erteilung – die Lenkberechtigung zu entziehen.

3.4. Aufgrund der nunmehrigen Entscheidung erübrigt sich der zurückweisende Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Im Bescheid der belangten Behörde vom 17. April 2025 findet sich kein Spruchpunkt, mit dem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar